Förderrichtlinie

der Stadt Frankfurt am Main zur Förderung des Erwerbs von (E-)Lastenrädern (Frankfurter Lastenräder)

Die Stadt Frankfurt behält sich vor, zur Abwicklung des Förderprogramms einen Projektträger einzusetzen. / Die Gesellschaft für integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain (ivm GmbH) wurde von der Stadt Frankfurt am Main mit der Abwicklung der Förderrichtlinie „Frankfurter Lastenräder“ mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.03.2021 § 7329 beauftragt.

1. Ziel der Zuwendung

Mit diesem Förderprogramm gewährt die Stadt Frankfurt am Main einen bei zweckentsprechender Verwendung nicht rückzahlbaren Zuschuss für den Erwerb eines Lastenrades.

Die Stadt Frankfurt am Main unterstützt eine nachhaltige und umweltfreundliche Nutzung von alternativen Verkehrsmitteln, insbesondere die Förderung von Radverkehr, und schafft mit dem vorliegenden Förderprogramm einen Anreiz für die Beschaffung von (E-) Lastenrädern. Damit sollen vor allem folgende Aspekte zur Verbesserung der Lebensqualität der Frankfurter Bürgerinnen und Bürger und der allgemeinen Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum beitragen:

- Senkung der lokalen NOX-Emission im Sinne des Luftreinhalteplans Hessen
- Senkung der lokalen CO2-Emission
- Entlastung der Straßen durch eine Reduzierung des (ruhenden) motorisierten Individualverkehrs sowie
- Erhöhung des Radverkehrsanteils am Modal Split.

Das Förderprogramm wurde im Rahmen des Masterplans 100% Klimaschutz[1], des Forderungskatalogs des Radentscheides[2] und des Konzeptes der „Fahrradstadt Frankfurt am Main“ vom 18.06.2019[3] auf den Weg gebracht. Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 15.04.2021 eine Förderung für (E-) Lastenräder in Frankfurt am Main beantragt werden kann.

Die Förderung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Frankfurt am Main, insbesondere den allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften und den allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Gefördert wird der Kauf eines neuen zwei- oder dreirädrigen Lastenrades. Konkret wird der Erwerb zweier Formen von Lastenrädern gefördert:

a) Lastenräder ohne Elektroantrieb,

die durch Muskelkraft fortbewegt werden, mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrer/in-Gewicht) ermöglichen und einen verlängerten Radstand von mindestens 1,30 m aufweisen.

b) Lastenräder mit Elektroantrieb,

deren Elektromotor nur hinzuschaltet, wenn in die Pedale getreten wird (bis unter 25 km/h). Das Lastenrad muss eine Lastenzuladung von mindestens 40 kg und bis unter 150 kg (zzgl. Fahrer/in-Gewicht) ermöglichen und einen verlängerten Radstand von mindestens 1,30 m aufweisen. Die Nenndauerleistung des Hilfsantriebs darf 250 Watt nicht übersteigen.

Als Radstand bezeichnet man den Abstand zwischen der Mitte des vorderen und des hinteren Rades.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- gebrauchte (E-) Lastenräder,
- nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern,
- Lastenanhänger jeglicher Art,
- Anhänger, die vornehmlich für den Personentransport gebaut sind,
- herkömmliche Fahrräder und Fahrradzubehör,
- Schwerlasten-Fahrräder, die im Rahmen der Kleinserien-Richtlinie des Bundes[4] förderfähig sind,
- E-Bikes, die auf Knopfdruck ohne Pedalunterstützung fahren und bereits ab 6 km/h zulassungspflichtig sind.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Frankfurt am Main.
- juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Niederlassung in Frankfurt am Main.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die in den letzten drei Steuerjahren (im aktuellen sowie den beiden vorherigen Jahren) bereits De-minimis-Beihilfen in einem Umfang von 200.000 € (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000 €) erhalten haben.
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 5 Mio. Euro.
- Unternehmen, eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften und sonstige juristische Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt und/oder eröffnet worden ist.

[1] Der Masterplan 100% Klimaschutz kann unter https://www.masterplan100.de/fileadmin/user_upload/content/pdf/generalkonzept/Masterplan_Klimaschutz_Generalkonzept_Langfassung.pdf eingesehen werden.
[2] Die Forderungen können unter https://www.radentscheid-frankfurt.de/forderungen/ eingesehen werden.
[3] Der entsprechende Beschluss kann unter https://www.stvv.frankfurt.de/download/NR_895_2019.pdf eingesehen werden.
[4] Kleinserien-Klimaschutzprodukte, Modul 5: Schwerlastenfahrräder https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien_Klimaschutzprodukte/Schwerlastenfahrraeder/schwerlastenfahrraeder_node.html

- Privatpersonen und freiberuflich Tätige, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt und/ oder eröffnet worden ist.
- Antragsteller/innen (bei juristischen Personen deren Inhaber/in), die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabeordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmalige und bei zweckentsprechender Verwendung nicht rückzahlbare Zuwendung für den Kauf eines (E-) Lastenrades gemäß Abschnitt 2 dieser Richtlinie gewährt.

Die Zuwendung beträgt

a) 500 € bei Lastenrädern ohne Elektroantrieb.

b) 1.000 € bei Lastenrädern mit Elektroantrieb.

Die Zahl der Zuwendungsanträge pro Zuwendungsempfangenden und Kalenderjahr wird für die genannten Zuwendungsgegenstände auf maximal einen Antrag pro Haushalt bzw. Sitz/ Niederlassung der juristischen Person beschränkt. Wird eine Zuwendung gewährt, ist eine erneute Antragstellung und Förderung erst nach Ablauf von sieben Jahren nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids möglich.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Eine Zuwendung wird nur für den Erwerb eines Neufahrzeuges gemäß Abschnitt 2 dieser Richtlinie gewährt. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn ist eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrages zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist damit ausgeschlossen. Das Fahrzeug muss innerhalb von drei Monaten nach Förderzusage beschafft werden (Bewilligungszeitraum).

5.2. Eine Finanzierung des Fahrzeugs über Finanzierungsmodelle wie Ratenkauf, Mietkaufmodelle oder Leasing ist ausgeschlossen.

5.3. Das geförderte Fahrzeug muss mindestens sieben Jahre (Zweckbindungsfrist) nach Auszahlung der Zuwendung auf das jeweilige Konto d. Zuwendungsempfangende in deren Besitz verbleiben und dem Zuwendungszweck entsprechend von ihnen genutzt werden. Bei einem Weiterverkauf oder einer dauerhaften Vermietung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist und der erneuten Antragstellung gemäß Abschnitt 2 dieser Richtlinie zulassen, wenn das geförderte Fahrzeug durch Unfall o.ä. unverschuldet unbrauchbar geworden ist.

5.4. D. Zuwendungsempfangende verpflichten sich, den mit dem Zuwendungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Lastenrad-FFM“ gut sichtbar auf dem geförderten Fahrzeug anzubringen. Die Stadt Frankfurt am Main will so viele Menschen wie möglich für alternative Mobilitätsformen begeistern und den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern. Damit möglichst viele Menschen von dem Förderprogramm „Frankfurter Lastenräder“ erfahren, soll das Aktionslogo des Radfahrbüros als Werbemaßnahme gut sichtbar an den erworbenen (E-) Lastenrädern angebracht werden. Es dürfen dabei gleichzeitig keine den gesetzlichen Werbeverboten und Werbebeschränkungen widersprechende – insbesondere rassistische, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische Inhalte oder dgl. – angebracht werden.

5.5. D. Zuwendungsempfangende verpflichten sich, nach erfolgreicher Auszahlung der Zuwendungssumme an einer Evaluierung des Projektes teilzunehmen. Die Stadt Frankfurt am Main und die ivm GmbH sind bestrebt, die Rahmenbedingungen für die Nutzung von (E-) Lastenrädern als nachhaltige Mobilitätsform dauerhaft zu verbessern. Die individuellen Erfahrungen d. Zuwendungsempfangende in der alltäglichen Nutzung der (E-) Lastenräder liefern dazu wertvolle Hinweise. Ebenso sollen die Qualität und der Nutzen der Richtlinie analysiert werden. Auf Basis dieser Informationen kann die Richtlinie weiterentwickelt und Empfehlungen an andere Kommunen weitergegeben werden.

6. Allgemeine Förderbedingungen

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen:

6.1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des entsprechend anwendbaren § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

6.2. Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt am Main. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushalts- und Finanzmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.

6.3. Bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen und Förderbedingungen ist der Zuschuss vollständig zurückzuzahlen.

6.4. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBI. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBI. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

6.5. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags, der unter https://www.radfahren-ffm.de/642-0-Lastenrad-Foerderung.html abgerufen werden kann, gewährt.

6.6. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, die §§ 48 bis 49a HVwVfG sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden kann nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig sein, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

6.7. Eine Kombination mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften, die (E-) Lastenräder bereits fördern, ist nicht zulässig.

6.8. Der Stadt Frankfurt am Main wird ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen d. Zuwendungsempfangende umfasst, eingeräumt sowie Evaluierungen ermöglicht.

7. Antrag auf Zuwendung und einzureichende Unterlagen

7.1. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes und rechtkräftig unterzeichnetes Formular für den Förderantrag
- Kostenvoranschlag einer Fahrradhandlung: aus dem Kostenvoranschlag muss hervorgehen, dass das ausgesuchte Modell den technischen Anforderungen gemäß Abschnitt 2 dieser Richtlinie entspricht
- Bestätigung des Hauptwohnsitzes bzw. des Sitzes/ der Niederlassung in Frankfurt am Main:
  private Personen: Kopie des Personalausweises/ Reisepasses/ Lichtbildausweis mit Meldebestätigung
  juristische Personen: Auszug aus dem zuständigen Register oder anderer geeigneter Nachweis
- ausgefülltes Formular der De-minimis-Erklärung für juristische Personen

7.2. Der Zuwendungsgebende bearbeitet die vollständig eingereichten Unterlagen. Bei Einreichung eines unvollständigen Antrags wird der Zuwendungsgebende eine einmalige Aufforderung zur Nachreichung erteilen.

7.3. Der Zuwendungsgebende entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Finanzmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.

7.4. Nach positiver Prüfung erteilt der Zuwendungsgebende einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.5. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, erhält d. Zuwendungsempfangende eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung des Antrags. In diesem Fall hat d. Zuwendungsempfangende die ihr/ ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst zu tragen.

7.6. Mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheides hat d. Zuwendungsempfangende drei Monate Zeit das Fahrzeug zu kaufen. Für den Fall eines Lieferengpasses kann eine Verlängerung schriftlich beantragt werden. Hierzu ist eine verbindliche Kaufbestätigung vorzulegen und der voraussichtliche Liefertermin mitzuteilen.
Nach Erhalt des Fahrzeuges sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Schlussrechnung in Kopie,
- Zahlungsnachweis in Kopie,
- unterschriebenes Formular des Mittelabrufs,
- Lieferschein mit Angabe der Rahmennummer in Kopie,
- Foto des erworbenen Fahrzeuges mit dem gut sichtbaren „Lastenrad-FFM“-Aufkleber.

7.7. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und positiver Prüfung der einzureichenden Unterlagen per Überweisung auf ein deutsches Bankkonto des Zuwendungsempfangenden.

8. Beihilferechtliche Einordnung

Soweit das Programm den beihilferechtlichen Vorschriften der EU nach Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegt (Begünstigung von Unternehmen), erfolgt die Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen. In diesem Fall sind die Informations- und Dokumentationspflichten von d. Zuwendungsempfangende zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und den Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

9. Inkrafttreten der Richtlinie

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main vom 04.03.2021 § 7329 ist die Richtlinie in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2023.

Frankfurt am Main, der 04.03.2021